

## **Beschluss der Mitgliederversammlung des DKF e.V. in Regensburg, 2009**

### **Die Mitgliederversammlung hat beschlossen:**

Grundsätzliches zu Kostenerstattungen im Zusammenhang mit Vereinstätigkeiten

Die Mitgliederversammlung (MV) vertritt die Politik einer maßvollen Erstattung von Kosten für notwendige Vereinstätigkeiten, deren Höhe im Fall von Reisen deutlich unter dem liegen soll, was bei Firmen bei Reisekostenerstattungen üblich ist.

Die MV billigt die folgenden Regelungen:

- Reisekosten werden grundsätzlich nur für Hin- und Rückfahrten zu Sitzungen des Vorstands erstattet, die an einem anderen Ort als dem Wohnort des Reisenden stattfinden. Die Kosten sind auf die Fahrtkosten beschränkt, wobei gilt: Im Falle der PKW-Nutzung wird ein Betrag von 0,30 €/km erstattet (dies gilt nicht für Mitfahrer). Bahnfahrkarten werden nur für den am Reisetag günstigsten Tarif der 2. Klasse erstattet, Flüge nur ab 500 km Entfernung bis zu einem Höchstbetrag von 100€ / einfacher Strecke.
- Kosten für notwendige Vereinsaktivitäten, wie (oberhalb der Bagatellgrenze liegende) Telefongebühren, Porti, Bürobedarf oder dergleichen werden gegen Belege erstattet.
- Entstehen Vereinsmitgliedern sonstige im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende notwendige Kosten, können diese vom Kassenwart erstattet werden. Übersteigt der für einen Einzelposten zu erstattende Betrag 100 Euro, bedarf es dazu eines Beschlusses des Vorstandes. Über derartige Kostenerstattungen ist mit dem Kassenbericht in der MV zu berichten.

### **Begründung:**

Vereinsmitgliedern, insbesondere den Mitgliedern des Vorstands und den Niederleistungsleitungen, können bei der Ausübung von Vereinsaktivitäten beträchtliche Kosten entstehen. Diese sollten in einem maßvollen Umfang erstattet werden. Wäre das nicht der Fall, oder würde auch nur moralischer Druck ausgeübt werden, auf Erstattungen freiwillig zu verzichten, würde das ehrenamtliche Engagement für den Verein an Attraktivität leiden. Vorstandsposten oder Aufgaben in den Niederleistungsleitungen liefen Gefahr, überwiegend nur noch bei solchen Vereinsmitgliedern Interesse zu finden, die es sich finanziell leisten können. Daran kann dem Verein nicht gelegen sein.

Der Antrag beinhaltet ein Mindestmaß an Regeln für die Kostenerstattung. Diese Regeln stehen im Einklang mit den Prinzipien einer sparsamen und nachvollziehbaren Haushaltsführung. Sie lassen Platz für Sonderfälle, die allerdings, so der dritte Punkt, der Kontrolle der MV unterliegen.